

### **Wichtige Information für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre zur schweizerischen Verrechnungssteuer**

Die anteilige Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen für Antragsteller mit Wohnsitz in Deutschland erfolgte in den letzten Jahren über das Antragsformular 85. Die ESTV hat die Abwicklung bzw. die Antragstellung für Erträge mit Fälligkeiten ab 1. Januar 2020 umgestellt. Sie erfolgt seither in dem Online-Portal der ESTV.

Zunächst dürfen wir Sie daher bitten, sich gemäß anliegender Benutzeranleitung im Online-Portal der ESTV als Antragsteller zu registrieren. Bitte gehen Sie hierzu auf die Webseite <https://eportal.admin.ch/start> und folgen Sie der ab Seite 12 in der angefügten Benutzeranleitung beschriebenen Anleitung zur Registrierung. Wenn Sie sich registriert haben, können Sie ihre Anträge auf Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer selbst erstellen oder uns hierzu als Vertreter bestimmen. Wenn die ACRON Ihnen bei der Abwicklung Ihres Rückerstattungsantrags behilflich sein darf, folgen Sie nach Abschluss Ihrer Registrierung der ab Seite 31 in der angefügten Benutzeranleitung beschriebenen Anleitung zur Vertreterverwaltung und tragen dort die **Vertreter-ID 6C4V-KUQ4-1SPG** der ACRON GmbH ein. Sobald Sie die ACRON GmbH als Ihren Vertreter angegeben haben, bekommt diese vom Online-Portal der ESTV einen Hinweis und kann mit der Erstellung Ihres Rückerstattungsantrags beginnen und Ihnen den vorbereiteten Antrag senden.

Der Antrag auf Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer ist dann wie gewohnt zusammen mit den Unterlagen Ihrer Depotbank (Ertragsgutschrift zur Dividendenzahlung und Tax-Voucher) an Ihr Wohnsitzfinanzamt zu senden, welches durch Unterschrift und Stempel auf Ihrem Antrag lediglich bestätigen muss, dass Sie Ihren Wohnsitz im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens in der Bundesrepublik Deutschland hatten und hier steuerlich veranlagt werden. Ihr Wohnsitzfinanzamt sendet Ihnen den Antrag mit entsprechender Bestätigung zur Weiterleitung an die ESTV zurück. Der Antrag ist sodann zusammen mit der Ertragsgutschrift und dem Tax-Voucher Ihrer Depotbank zur Dividendenzahlung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Schweiz einzureichen. Zusätzliche Informationen und Dokumente können von der ESTV bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eingefordert werden. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt grundsätzlich, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Der Eingang von Anträgen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird von der ESTV in der Regel nicht bestätigt. Gemäß Auskunft der ESTV werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs von der ESTV erledigt und die Bearbeitungsfrist kann je nach Eingangsmenge und Qualität der Anträge mehrere Monate dauern.